

**Satzung einschließlich Gebührensatzung
für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes
der Stadt Herne vom 11.12.1978**

1. Änderung durch Satzung vom 12.02.1980
2. Änderung durch Satzung vom 18.12.1980
3. Änderung durch Satzung vom 17.12.1981
4. Änderung durch Satzung vom 19.10.1982
5. Änderung durch Satzung vom 15.09.1983
6. Änderung durch Satzung vom 06.11.1985
7. Änderung durch Satzung vom 31.05.1988
8. Änderung durch Satzung vom 18.12.1990
9. Änderung durch Satzung vom 28.04.1992
10. Änderung durch Satzung vom 02.12.1992
11. Änderung durch Satzung vom 15.10.1993
12. Änderung durch Satzung vom 21.12.1994
13. Änderung durch Satzung vom 21.12.1995
14. Änderung durch Satzung vom 19.12.1997
15. Änderung durch Satzung vom 20.02.2007
16. Änderung durch Satzung vom 20.06.2008
17. Änderung durch Satzung vom 20.02.2009
18. Änderung durch Satzung vom 25.03.2010
19. Änderung durch Satzung vom 18.03.2011
20. Änderung durch Satzung vom 20.03.2012
21. Änderung durch Satzung vom 14.03.2013
22. Änderung durch Satzung vom 04.03.2015
23. Änderung durch Satzung vom 10.05.2016

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV NW 1975 S. 91/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.07.1978 (GV NW S. 290), und der §§ 4 Abs. 1 und 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.1978 (GV NW S. 268), hat der Rat der Stadt Herne am 21.11.1978 folgende Satzung einschließlich Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Herne beschlossen:

§ 1

- (1) Die Stadt Herne führt die Notfallrettung und den Krankentransport entsprechend den Regelungen des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG) mit ihren Rettungsdienstfahrzeugen (Krankentransportwagen, Rettungstransportwagen und Notarzteinsetzfahrzeug) durch.
- (2) Der Rettungsdienst wird als öffentliche Einrichtung betrieben.

§ 2

- (1) Die Beförderung mit einem städt. Rettungsdienstfahrzeug kann bei der Leitstelle der Berufsfeuerwehr im Stadtbezirk Herne-Mitte oder bei der Feuer- und Rettungswache im Stadtbezirk Wanne schriftlich, mündlich oder fernmündlich beantragt werden. Bei der Antragstellung sind nach Möglichkeit Vor- und Zuname des zu Befördernden, seine Anschrift, Art der Erkrankung oder des Unfalles sowie Ausgangspunkt und Ziel des Transportes anzugeben.

- (2) Fahrten außerhalb des Stadtgebietes werden nur übernommen, wenn der Dienstbetrieb dies zulässt oder die Aufnahme der erkrankten oder verletzten Person in einem Herneer Krankenhaus nicht erfolgen kann, der Transport aber mit einem anderen Verkehrsmittel nach ärztlichem Attest nicht ohne Gefahr für Leben oder Gesundheit der betreffenden Person durchgeführt werden kann. Entsprechendes gilt für Fahrten von auswärts. Für Transporte außerhalb des Stadtgebietes kann eine angemessene finanzielle Sicherheit gefordert werden.

§ 3

Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes werden Gebühren erhoben. Sie werden wie folgt festgesetzt:

1.	Beförderung innerhalb des Stadtgebietes	
1.1	<i>Krankentransportwagen - pro Person</i>	
1.1.1	Einsatz in der Zeit von montags bis freitags von 8.00 Uhr - 20.00 Uhr	86,00 €
1.1.2	Einsatz in der Zeit von montags bis freitags von 20.00 Uhr - 8.00 Uhr, samstags, sonntags und an den gesetzlichen Feiertagen	199,00 €
1.2	<i>Rettungstransportwagen - pro Person</i>	375,00 €
1.3	<i>Notarzteinsatz</i> Pauschale für die Behandlung durch einen Notarzt - pro behandelter Person	305,00 €

Bei Beförderung der versorgten Person fallen zusätzliche Kosten nach Ziffer 1.1.1, 1.1.2 oder 1.2 an. Die Gebühr wird auch in den Fällen berechnet, in denen Leistungen des Rettungsarztes (Notarzt) direkt auf einem Rettungstransportwagen erbracht werden (NAW-System).

2.	Für Einsätze, die eine Beförderung des Patienten außerhalb des Stadtgebietes einschließen, wird zusätzlich zu den pauschal erhobenen Gebühren gemäß den Ziffern 1.1 und 1.2 eine Kilometerpauschale erhoben. Einsätze von weniger als 25 km sind den innerstädtischen Transporten gleichgestellt.	
2.1	Kilometerpauschale für die Beförderung in Krankentransportwagen pro Person	3,24 €
2.2	Kilometerpauschale für die Beförderung in Rettungstransportwagen pro Person	5,83 €
2.3	Die Kilometerpauschale wird für jeden gefahrenen Kilometer für Hin- und Rückfahrt berechnet.	

3. Bei der mutwilligen Alarmierung eines Rettungsdienstfahrzeuges wird eine Gebühr entsprechend der Tarife der Nummer 1 bzw. Nummer 2 berechnet.
4. Für die Bereitstellung von Rettungsdienstpersonal und Rettungsmitteln außerhalb des Leistungskataloges der Ziffern 1 und 2 werden folgende Gebühren erhoben:
 - für das eingesetzte Personal wird ein Entgelt entsprechend dem Tarif für Brandsicherheitswachen bei Großveranstaltungen erhoben. Die Höhe des Entgeltes ergibt sich aus der Entgeltordnung für die Inanspruchnahme der Feuerwehren der Stadt Herne in der jeweils gültigen Fassung.
 - Sachkosten werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet (z.B. Benzin-kosten, Reinigungskosten für Bekleidung). Die Sachkosten werden mit einem Aufschlag von 20 % für Verwaltungsgemeinkosten in Rechnung gestellt.
5. Im Rahmen verfügbarer Plätze wird für jeden Kranken eine Begleitperson zum Fahrziel befördert, sofern medizinische Gründe dem nicht entgegenstehen. Diese Leistung wird gebührenfrei erbracht.

§ 4

Die Gebühr entsteht mit der Antragstellung oder der Inanspruchnahme der Leistung. Sie wird fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides. Die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes beginnt mit dem Abrücken des Fahrzeugs und/oder des Personals vom jeweiligen Standort.

§ 5

- (1) Gebührenpflichtig ist der Antragsteller und derjenige, zu dessen Gunsten die Leistung erbracht wird. Gebührenpflichtig für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes nach § 3 Ziffer 3 ist derjenige, der den Rettungsdienst mutwillig alarmiert. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Für Mitglieder gesetzlicher Kassen oder Ersatzkassen kann die Abrechnung direkt mit der Kasse erfolgen, wenn eine von der Krankenkasse genehmigte und anerkannte ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit der Beförderung vorliegt (Notwendigkeitsbescheinigung), oder die Krankenkasse die Kostenübernahme schriftlich erklärt hat (Übernahmeerklärung). Die Beibringung der Notwendigkeitsbescheinigung bzw. der Übernahmeerklärung obliegt dem Versicherten.

§ 6

Von der Erhebung von Gebühren kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten erscheint.

§ 7

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung einschließlich Gebührensatzung für die Benutzung der Krankenwagen der Stadt Herne vom 18.12.1975 außer Kraft.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte in den Herner Ausgaben der WAZ, WR und RN am 18.12.1978.

- Die 1. Änderungssatzung wurde öffentlich bekannt gemacht am 14./15.02.1980.
- Die 2. Änderungssatzung wurde öffentlich bekannt gemacht am 23.12.1980.
- Die 3. Änderungssatzung wurde öffentlich bekannt gemacht am 21.12.1981.
- Die 4. Änderungssatzung wurde öffentlich bekannt gemacht am 22.10.1982.
- Die 5. Änderungssatzung wurde öffentlich bekannt gemacht am 19.09.1983.
- Die 6. Änderungssatzung wurde öffentlich bekannt gemacht am 14.11.1985.
- Die 7. Änderungssatzung wurde öffentlich bekannt gemacht am 02./04.06.1988.
- Die 8. Änderungssatzung wurde öffentlich bekannt gemacht am 24.12.1990.
- Die 9. Änderungssatzung wurde öffentlich bekannt gemacht am 30.04.1992.
- Die 10. Änderungssatzung wurde öffentlich bekannt gemacht am 17.12.1992.
- Die 11. Änderungssatzung wurde öffentlich bekannt gemacht am 21.10.1993.
- Die 12. Änderungssatzung wurde öffentlich bekannt gemacht am 30.12.1994.
- Die 13. Änderungssatzung wurde öffentlich bekannt gemacht am 27.12.1995.
- Die 14. Änderungssatzung wurde öffentlich bekannt gemacht am 27.12.1997.
- Die 15. Änderungssatzung wurde öffentlich bekannt gemacht am 26.02.2007.
- Die 16. Änderungssatzung wurde öffentlich bekannt gemacht am 27.06.2008.
- Die 17. Änderungssatzung wurde öffentlich bekannt gemacht am 02.03.2009.
- Die 18. Änderungssatzung wurde öffentlich bekannt gemacht am 29.03.2010.
- Die 19. Änderungssatzung wurde öffentlich bekannt gemacht am 22.03.2011.
- Die 20. Änderungssatzung wurde öffentlich bekannt gemacht am 23.03.2012.
- Die 21. Änderungssatzung wurde öffentlich bekannt gemacht am 20.03.2013.
- Die 22. Änderungssatzung wurde öffentlich bekannt gemacht am 11.03.2015.
- Die 23. Änderungssatzung wurde öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Herne Nr. 8/2016 vom 13.05.2016.